

## **Standesamtliche und religiöse Trauung**

Tiziano Rimoldi

### **Die Hochzeitszeremonie**

Laut der *Gemeindeordnung* kann der wesentliche Kern der Hochzeitszeremonie normalerweise nur von einem eingesegneten Prediger durchgeführt werden, es sei denn die betreffende Division erteilt ausgewählten nichtordinierten Predigern oder Mitarbeitern im geistlichen Verwaltungsdienst die ausdrückliche Erlaubnis, vorausgesetzt dass diese als Gemeindeälteste von ihrer eigenen Gemeinde eingesegnet wurden.<sup>1</sup> Dieser Kern besteht aus dem Vortragen der ehelichen Pflichten, dem Austausch des Eheversprechens und der Erklärung der Ehe.

Dieser Moment bildet in der Regel und auch laut der bürgerlichen Gesetze in europäischen Ländern den Beginn der Ehe. Dies bedeutet, dass die Ehe für den Staat dann beginnt, wenn der Austausch der Eheversprechen vor jemandem, dessen Autorität vom Gesetz anerkannt wird, um diese Versprechen zu bezeugen, stattfindet. Normalerweise hat die Registrierung der Hochzeit keinen konstitutiven Wert, was bedeutet, dass die Ehe ab dem Tag gilt, an dem die Eheversprechen ausgetauscht wurden, auch wenn sie erst einige Tage (oder in manchen Fällen Monate oder Jahre) nach der Zeremonie ins Personenstandsregister eingetragen wurde.

Allerdings wird eine in einem religiösen Kontext gefeierte Hochzeit in den verschiedenen Ländern Europas unterschiedlich vom Staat anerkannt (oder auch nicht anerkannt). Diese Unterschiede werden von der *Gemeindeordnung* berücksichtigt,

---

<sup>1</sup> *Gemeindeordnung – Gemeindehandbuch, Ausgabe 2006*, Advent-Verlag, Lüneburg 2006, S. 86: „Die Eheschließung – Bei einer Eheschließung darf nur ein ordinierter Prediger das Ehegelübde abnehmen und das Paar rechtsgültig zu Mann und Frau erklären, ausgenommen in den Gebieten, wo der Divisionsausschuss beschlossen hat, dass ausgewählte nichtordinierte Prediger oder Mitarbeiter im geistlichen Verwaltungsdienst, die zu Gemeindeältesten eingesegnet worden sind, die Eheschließung durchführen dürfen. Der ordinierte Prediger, ein nichtordinierter Prediger, eine bevollmächtigte Predigerin oder der Gemeindeälteste darf die Ansprache halten, beten und den Segen zusprechen.“

wo in einer Anmerkung<sup>2</sup> von den verschiedenen Möglichkeiten in Abhängigkeit der Beziehung von Kirche und Staat die Rede ist. Die Hochzeit kann sozusagen als Test angesehen werden, mit dem die Art der Beziehung zwischen Kirche und Staat definiert wird:<sup>3</sup> laizistischer Staat, Kooperation, Staatskirche usw. Es folgen einige Informationen über die gültigen Gesetzgebungen in den verschiedenen Ländern Europas, die man folgendermaßen zusammenfassen könnte:

- das System, in dem die standesamtliche Trauung zwingend ist (das französische Modell und das Modell in anderen Ländern);
- und das System, in dem die standesamtliche Trauung fakultativ ist (das angelsächsische und das Konkordatsmodell).

## **Das System, in dem die standesamtliche Trauung zwingend ist**

### **1. Das französische Modell**

Die Hochzeit sowie viele andere soziale Einrichtungen unterlagen dem Prozess der Säkularisierung, der den religiösen Akt vom zivilen Akt getrennt hat. Diese Vorgehensweise wurde durch zwei konkurrierende Phänomene begünstigt: Einerseits die Reformation, die die Definition der Ehe als Sakrament angefochten hat und somit die Autorität der Katholischen Kirche; auf der anderen Seite der Absolutismus, der versucht hat, alle im Königreich existierenden Autoritäten unter die Autorität des Königs zu stellen, einschließlich die der Kirche (oder der Kirchen).

---

<sup>2</sup> Ebenda S. 101: „2. Eheschließung und kirchliche Trauung – (Siehe S. 86 und 288f.) In manchen Ländern oder Staaten muss ein Prediger von Gesetzes wegen autorisiert und registriert sein, um eine Eheschließung vollziehen zu können. In vielen Ländern darf der Prediger zwar die Trauung in der Kapelle vollziehen, aber die Heiratsurkunde wird vom örtlichen Standesbeamten unterzeichnet, der gewöhnlich im Nebenraum sitzt und Zeuge der rechtsgültigen Eheschließungsformel ist. In anderen Ländern darf der Prediger keine Ehe schließen, da sich dies der Staat vorbehält, weil er die Eheschließung als zivilrechtlichen Akt ansieht. Wo das der Fall ist, hält der Prediger eine kirchliche Trauung in der Gemeinde, einer Kirche oder im Heim, um den Segen Gottes für das jung vermählte Paar zu erbitten.“ (Siehe auch ebenda S. 221f. und 251)

<sup>3</sup> Vgl. F. Margiotta Broglio, „Il fenomeno religioso nel sistema giuridico dell'Unione Europea“; in F. Margiotta Broglio, C. Mirabelli und F. Onida, *Religioni e sistemi giuridici: Introduzione al diritto ecclesiastico comparato*, Il Mulino, Bologna 2000, S. 126.

Die ersten Formen einer standesamtlichen Eheschließung erscheinen in Holland und Friesland (1580) sowie in England während der Cromwell-Periode (1653–1660).<sup>4</sup> Das Modell einer obligatorischen standesamtlichen Eheschließung entstand während der Französischen Revolution; dies ist das Modell, nach dem die Eheschließung von einer staatlichen Autorität vollzogen und gefeiert werden muss, um gültig zu sein. Die Ehe wurde somit zu einem einfachen Vertrag:

Das Gesetz betrachtet die Ehe nur als bürgerlichen Vertrag. Die gesetzgebende Gewalt wird für alle Einwohner ohne Unterschied die Art festsetzen, in der Geburten, Heiraten und Todesfälle festgestellt werden sollen. Sie wird auch die öffentlichen Beamten ernennen, die die Urkunden darüber aufnehmen und sie aufbewahren.<sup>5</sup>

Der französische Staat verleiht nur einer vor dem Standesbeamten geschlossenen Ehe zivile Anerkennung.<sup>6</sup> Dies bedeutet nicht, dass er der religiösen Feier gegenüber gleichgültig ist. Tatsächlich ist es dem Geistlichen seit Napoleon nicht mehr erlaubt, die kirchliche Trauung vor der zivilen Handlung durchzuführen. Diese Verfügung ist in den Artikeln 199 und 200 des Strafgesetzbuches festgehalten.<sup>7</sup>

## 2. Andere Länder

Mit dem *Code Napoléon* (1804) hat sich das Modell der standesamtlichen Trauung als einzige staatlich anerkannte Eheschließung auch auf andere Länder Europas

---

<sup>4</sup> Vgl. S. Ferrari, „Religione: Matrimonio e famiglia“, in S. Ferrari und I. C. Ibán, *Diritto e religione in Europa occidentale*, Il Mulino, Bologna 1997, S. 73ff.

<sup>5</sup> Französische Verfassung vom 3. September 1791, Titel II, Artikel 7 (zit. nach <http://www.verfassungen.eu/f/verf91-i.htm>, Zugriff am 1. Dezember 2009).

<sup>6</sup> N. Guimezanes, „Le mariage religieux et son efficacité civile en France“, in *Marriage and Religion in Europe – Les effets civils du mariage religieux en Europe*, Giuffrè, Mailand 1993, S. 153–185; G. Mantuano, „Sistemi matrimoniali a confronto: Matrimonio civile obbligatorio e facoltativo“, in *Rilevanza civile del matrimonio religioso negli Stati dell'Unione Europea*, Bd. 1, Giappichelli, Turin 2004, S. 79–99.

<sup>7</sup> Der erstere Artikel sieht eine beträchtliche Geldstrafe vor, der zweite bei Wiederholungstat eine Haftstrafe für zwei bis drei Jahre. Bei einem zweiten Rückfall wird eine Haftstrafe von 10 bis 20 Jahren vorgesehen. In Wirklichkeit wurden diese Strafen jedoch nur wenige Male angewandt (Guimezanes, „Le mariage religieux“, S. 154–155).

ausgeweitet. Selbst in den Ländern, die diese Art Eheschließung zunächst abgelehnt hatten, hat die obligatorische standesamtliche Eheschließung ab den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts mit der Durchsetzung liberaler Regierungen in Europa Einzug gehalten.<sup>8</sup> In Deutschland,<sup>9</sup> Österreich,<sup>10</sup> Belgien,<sup>11</sup> Luxemburg,<sup>12</sup> den Niederlanden<sup>13</sup> und der Schweiz besteht ein System, das dem französischen ähnelt. Auch wenn diese Länder nicht so radikal wie das französische Gesetz sind, so herrscht dort auch die gleiche „monistische“ Vision der Ehe.

In Deutschland wurde das Verbot durch das Ehegesetz vom 20. Februar 1946 festgelegt.<sup>14</sup> Artikel 16 der derzeit gültigen Belgischen Verfassung von 1831 sieht vor, dass „die standesamtliche Trauung immer dem kirchlichen Ehesegen vorausgehen muss, bis auf Ausnahmen, die vom Gesetz festzulegen sind, wenn Veranlassung vorliegt“; dies kann auch in der Luxemburgischen Verfassung, im Artikel 21, gelesen werden. In Belgien und Luxemburg sind die Strafen weniger streng als in Frankreich, während in Deutschland die Übertretung des Verbots nicht sanktioniert wurde. In den Niederlanden wird das Verbot, die kirchliche Feier vor der standesamtlichen durchzuführen, im Artikel 449 des Strafrechts festgehalten. In der Schweiz kann nach Artikel 117 des Bürgerlichen Gesetzbuches die kirchliche Trauung, bei Geldstrafe, nicht ohne Vorweis einer standesamtlichen Eheurkunde stattfinden. Nur in Österreich gibt es kein Verbot, die kirchliche Trauung vor der standesamtlichen zu

---

<sup>8</sup> Ferrari, „Religione“, S. 74.

<sup>9</sup> G. Robbers, „Civil Effects of Religious Marriage in Germany“, in *Marriage and Religion in Europe*, S. 209–219; Mantuano, „Sistemi matrimoniali“, S. 114–123.

<sup>10</sup> Vgl. ebenda S. 133–140.

<sup>11</sup> Vgl. R. Torfs, „Le mariage religieux et son efficacité civile en Belgique“, in *Marriage and Religion in Europe*, S. 221–251; Mantuano, „Sistemi matrimoniali“, S. 100–113.

<sup>12</sup> Vgl. A. Bamberg, „Le mariage religieux et son efficacité civile au Grand-Duché de Luxembourg“, in *Marriage and Religion in Europe*, S. 75–84; Mantuano, „Sistemi matrimoniali“, S. 128–132.

<sup>13</sup> J. P. Verheul, „The Religious Marriage and Its Civil Effects in the Netherlands“, in *Marriage and Religion in Europe*, S. 67–74; Mantuano, „Sistemi matrimoniali“, S. 124–127.

<sup>14</sup> Mit dem am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Personenstandsgesetz hat sich die Lage jedoch grundlegend verändert. Die bisherigen §§ 67 und 67a, die Geistlichen bei Strafe untersagten, eine kirchliche vor einer standesamtlichen Trauung vorzunehmen, sind gestrichen worden. Vgl. dazu auch die „Stellungnahme der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland zum Wegfall der bisherigen §§ 67 und 67a im neuen Personenstandsgesetz (PStG)“, *APD-Informationen*, Dezember 2008.

feiern.<sup>15</sup> Die genannten Sanktionen werden von manchen Autoren als Verletzung des Artikels 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (1950) angesehen,<sup>16</sup> da „eine Traufeier in religiöser Form, ohne jegliche staatliche Anerkennung, dem Recht zufällt, seine eigene Religion zu bekunden, und in diesem Fall gibt es keine Grenzen öffentlicher Art, die Anwendung dieser Norm minimieren könnten.“<sup>17</sup>

### **Das System, in dem die standesamtliche Trauung fakultativ ist**

Im System einer fakultativen standesamtlichen Trauung ist noch eine Unterscheidung hinzuzufügen. Das angelsächsische Modell sieht vor, dass die Form der Trauung von den Brautleuten gewählt werden kann, wobei „die notwendigen Bedingungen sowie die Anerkennung der Ehe durch ein Zivilgesetz geregelt sind“. So fügt das Konkordatsmodell dieser Anerkennungsmöglichkeit „die Möglichkeit der kirchlichen Trauung als weiteres Modell der zivilen Trauung hinzu“,<sup>18</sup> und erkennt somit die Verordnungen katholischer kirchlicher Instanzen bezüglich Nichtigkeit und Dispens *super rato et non consummato* an.

Man kann hier folgende Varianten unterscheiden:

1. Das angelsächsische Modell: Zivilehe
  - a. Zivilehe mit standesamtlicher Eheschließung
  - b. Zivilehe mit kirchlicher Eheschließung

---

<sup>15</sup> Eine Verordnung des Verfassungsgerichts vom 19. Dezember 1955 hat den Artikel 67 des Bürgergesetzes ausser Kraft gesetzt, der vorsah, dass die standesamtliche Trauung vor der kirchlichen Trauung stattfinden muss und Zuwiderhandlungen bestraft werden. Vgl. Mantuano, „Sistemi matrimoniali“, S. 137.

<sup>16</sup> Artikel 9 besagt: „(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen. (2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

<sup>17</sup> Ferrari, „Religione“, S. 77. Derselben Meinung ist J. Prader, *Il matrimonio nel mondo*, CEDAM, Padua 1986, S. 9.

<sup>18</sup> Mantuano, „Sistemi matrimoniali“, S. 74.

## 2. Das Konkordatsmodell

### a. Zivilehe

Zivilehe mit standesamtlicher Eheschließung

Zivilehe mit kirchlicher Eheschließung

### b. Kirchliche Eheschließung (katholisch) mit staatlicher Anerkennung.

## 1. Das angelsächsische Modell

In England (und in Wales)<sup>19</sup> hat die Anglikanische Kirche aufgrund komplexer historischer Ereignisse immer noch eine ganz besondere Position als „Established Church“ (Staatskirche). Für die Anglikanische Kirche garantiert der *Marriage Act* von 1949, dass der „Vorgang Ehe“ ausschließlich innerhalb der anglikanischen Kirche stattfindet: Das Aufgebot wird normalerweise durch eine öffentliche Ansage während des Sonntagsgottesdienstes in der Gemeinde beider Partner bestellt,<sup>20</sup> die Zeremonie wird von einem einsegneten Geistlichen gefeiert, in der Regel einem Vikar, der dem Büro des zuständigen Registrar-General einen vierteljährlichen Bericht über die in seiner Kirche gefeierten Hochzeiten schickt.

Alle anderen Trauungen im religiösen Rahmen (auch die nach zivilem Brauch gefeierten Trauungen) verlangen den Schein eines Aufsichtsbeamten, welches bestätigt, dass das Aufgebot wie vorgeschrieben bestellt wurde. Damit die Ehe offiziell anerkannt wird, muss sie in einem dafür zugelassenen Gebäude stattfinden,<sup>21</sup> des Weiteren muss eine Person anwesend sein, die befugt ist das Eheversprechen der

---

<sup>19</sup> D. McClean, „Marriage in England“, in *Marriage and Religion*, S. 189: „Die Kirche von England ist die Established Church [Staatskirche] und spielt bei den Ehegesetzen weiterhin eine besondere Rolle. Ihre Diözesen in Wales wurden 1920 von ihr getrennt und bilden seither die (disetablierte) ‚Kirche in Wales‘, aber in Bezug auf Ehegesetze ist die Kirche in Wales noch immer den Regeln unterworfen, die für die Kirche von England gelten.“

<sup>20</sup> Es gibt auch andere Möglichkeiten, diese Art der Öffentlichmachung zu vermeiden, aber sie werden sehr selten in Anspruch genommen. Vgl. McClean, „Marriage in England“, S. 189–190; Mantuano, „Sistemi matrimoniali“, S. 146–147.

<sup>21</sup> McClean, „Marriage“, S. 192: „Wie schon seit 1753 gibt es spezielle Richtlinien für Ehen von Quäkern und Juden. Hier werden die Vorstellungen eines ‚eingetragenen Gebäudes‘ und einer ‚befugten Person‘ nicht angewendet, aber in der Praxis gibt es fast keinen Unterschied. Eine Quäker-Hochzeitsfeier wird in einem Versammlungshaus der Freunde [so nennen sich die Quäker selbst] durchgeführt und von einem „Registering Officer“ der Gesellschaft [der Freunde] protokolliert; eine jüdische Hochzeit findet in einer Synagoge statt und wird vom Sekretär der Synagoge protokolliert.“

Brautleute entgegenzunehmen, in aller Regel der Geistliche der Kirche. Ist der autorisierte Geistliche nicht anwesend, kann die Trauung auch von anderen durchgeführt werden (zum Beispiel vom Geistlichen einer anderen Kirche), vorausgesetzt, ein Standesbeamter ist ebenfalls anwesend. Der Geistliche (oder der Standesbeamte) muss diejenigen anhören, die bezeugen, dass dem Eheversprechen nichts im Wege steht und die Trauung gefeiert werden kann.

In Irland hängt die kirchliche Trauung von der Konfession des Brautpaares ab; d.h. es gibt unterschiedliche Regeln für jede Religion.<sup>22</sup> Zum Beispiel fällt eine Trauung, die nach kanonischem Gesetz gefeiert wird (katholisch), als „traditionelle“ Trauung der Mehrheit der Iren unter das Gewohnheitsrecht (Common Law). Die protestantischen Kirchen haben mehrere Möglichkeiten eine kirchliche Trauung zu feiern. Dies gilt auch für andere Christen (zum Beispiel die Orthodoxen). Wie in England gibt es auch hier sowohl für die Quäker als auch für die Juden besondere Richtlinien.

## 2. Das Konkordatsmodell

In Italien, Spanien und Portugal ist die Bewegung hin zur Demokratie und zum Pluralismus bezüglich der Beziehung von Kirche-Staat und hier insbesondere hinsichtlich der Staatsreligion nicht mit der Rücknahme der Konkordate mit der Katholischen Kirche zeitlich zusammengefallen, sondern diese wurden im Gegenteil überarbeitet, um sie der jeweils neuen Regierung<sup>23</sup> besser anzupassen, damit sie weiterbestehen. In diesen Ländern genießt die Ehe, die nach Normen des kanonischen Rechts geschlossen wird, eine spezielle Anerkennung, wie auch die Erlasse der kirchlichen Instanzen.

Gemäß einem am 3. Januar 1979 unterzeichneten Abkommen erkennt der spanische Staat Ehen an, die nach kanonischem Recht geschlossen wurden.<sup>24</sup> Durch die Traufeier wird die Ehe staatlich anerkannt, und zum Eintrag ins Register des Standesamts muss nur das kirchliche Ehezertifikat vorgezeigt werden.<sup>25</sup> Die kanoni-

---

<sup>22</sup> J. Casey, „Religious Marriage and its Civil Effectiveness in Ireland“, in *Marriage and Religion in Europe*, S. 111–120; Mantuano, „Sistemi matrimoniali“, S. 160–178.

<sup>23</sup> Vgl. C. Cardia, „Stato laico“, in *Enciclopedia del Diritto*, Bd. 43, Giouffrè, Mailand 1990, S. 886.

<sup>24</sup> Vgl. Navarro-Vals, „L’efficacité civile du mariage religieux dans le droit espagnol“, in *Marriage and Religion in Europe*, S. 42.

<sup>25</sup> In Wirklichkeit sieht Artikel 63 Absatz 2 des spanischen bürgerlichen Gesetzbuchs vor, dass die Eintragung abgelehnt werden kann, wenn es möglich ist, aus vorgelegten oder früheren Dokumenten

sche Eheschließung hat somit eine staatliche Anerkennung ohne weitere Formalitäten.<sup>26</sup> Ehe annullierungen kirchlicher Instanzen oder *dispensationes super rato et non consummato* können staatliche Anerkennung genießen, vorausgesetzt sie widersprechen nicht dem spanischen Gesetz. In dem vom Gesetz vorgeschriebenen Vorgang werden sie als ausländische Verordnungen angesehen.<sup>27</sup> Laut dem *Ley Orgánica* von 1981 bezüglich der Religionsfreiheit haben die anderen religiösen Konfessionen die Möglichkeit, die Trauung nach ihren eigenen Bräuchen durchzuführen.

Das neue spanische *Bürgerliche Gesetzbuch* sieht in Artikel 59 die Anerkennung der konfessionellen Eheschließung vor, vorausgesetzt dass 1. die betroffene Konfession im Register der im Land wohlbekannten Konfessionen eingetragen ist;<sup>28</sup> und 2. ihr die Fähigkeit diese Art Ehe zu schließen vom Staat ausdrücklich verliehen wurde, und dies entweder unilateral oder durch eines der mit dem Staat unterzeichneten Abkommen. Die letztere Möglichkeit wurde ab 1992 angewandt, nach der Unterzeichnung von Abkommen entsprechend Artikel 16 der spanischen Verfassung mit dem Bund israelitischer Gemeinden, dem Islamischen Verband und der Gemeinschaft evangelischer Kirchen, zu dem auch die Siebenten-Tags-Adventisten gehören. Im Gegensatz zur kanonischen Eheschließung ist es bei dieser Trauung notwendig, beim Standesbeamten ein Zertifikat in doppelter Ausführung zu beantragen, welches bestätigt, dass der Eheschließung nichts im Wege steht. Dieses Dokument muss der Ehekunde beigefügt werden und von dem der Trauung vorstehenden Pastor beim Standesbeamten hinterlegt werden. Für die anderen religiösen Konfes-

---

des Standesamtes abzuleiten, dass die Heirat nicht den vorgesehenen Kennzeichen entspricht. Ablehnungsgründe sind nicht ausdrücklich erwähnt, aber zu ihnen gehören 1. ein Alter unter 18 Jahren, 2. eine früheren Ehe, die immer noch gültig ist, und 3. sonstige zivilrechtliche Hindernisse. Vgl. ebenda S. 36–37.

<sup>26</sup> „Das spanische Recht verlangt zur staatlichen Anerkennung der kanonischen Ehe keine zusätzlichen Formalitäten als die, die bereits Norm des kanonischen Rechts sind. In diesem Sinne verlangt es weder (wie es in einigen Phasen der Geschichte der Fall war) die Anwesenheit eines Staatsbeamten während der Trauung, noch andere vorhergehende zivile Formalitäten: Ehe-,Lizenz-, Aufgebot der kanonischen Eheschließung, bevor diese stattfindet, das Vorlesen der Artikel aus dem *Bürgerlichen Gesetzbuch* bezüglich Rechte und Pflichten der Ehepartner usw.“ Ebenda S. 35.

<sup>27</sup> Ebenda S. 44, 45.

<sup>28</sup> Vgl. Alberto de la Hera, „Die Beziehungen zu den religiösen Minderheiten: Das spanische Modell“, *Gewissen und Freiheit* Nr. 55, 2000, S. 91–101.



sionen, die kein Abkommen mit dem Staat unterzeichnet haben, gibt es keine zivile Anerkennung.

In Portugal war lange Zeit als religiöse Trauung nur die kanonische Eheschließung anerkannt.<sup>29</sup> Dies wurde 2001 geändert. Laut Gesetz Nr. 16 vom 22. Juni 2001 über Religionsfreiheit, Artikel 19 (Eheschließung in religiöser Form), werden Eheschließungen, die in religiöser Form vor einem Geistlichen einer im Land verwurzelten Kirche oder Gemeinschaft stattfinden, staatlich anerkannt. Die Eheleute oder der Geistliche erhalten im Vorfeld vom Standesbeamten ein Zertifikat (*certificado para casamento*), welches sicherstellen soll, dass die Artikel 1577, 1600, 1671 und 1672 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Kenntnis genommen wurden. Nach der Traufeier muss der Geistliche die Eheurkunde dem Standesbeamten zukommen lassen.

Die Lage in Sachen Religionsfreiheit zwang zur Veränderung des Konkordats, welches am 18. Mai 2004 unterzeichnet wurde. Gemäß Artikel 13 des neuen Konkordats erkennt der Staat nach kanonischem Recht geschlossene Ehen unter der Voraussetzung an, dass die Eheschließung auch ins Register des Standesamtes eingetragen wird. Der Pfarrer ist laut portugiesischem Recht unter Androhung einer Strafe bei Zuwiderhandlung verpflichtet, die Eheurkunde innerhalb von drei Tagen nach der Hochzeit dem Standesbeamten zu übergeben. Verordnungen kirchlicher Instanzen haben bei Anfrage einer Partei im portugiesischen Staat nach Untersuchung und Bestätigung durch das Gericht Wirksamkeit.<sup>30</sup>

In Italien ging die Änderung des Konkordats einem komplexen Gesetz über Religionsfreiheit voraus. Dieses Gesetz wurde bisher noch nicht verabschiedet, wenn auch dessen Vorschlag vom Ministerrat schon 1990 diskutiert wurde. Das Gesetz Nr. 121 vom 25. März 1985 hat das 1984 unterzeichnete Abkommen mit der Römisch-Katholischen Kirche ratifiziert und wirksam gemacht.<sup>31</sup>

---

<sup>29</sup> Grundlage war Artikel 22 des Konkordats von 1940 und Artikel 1587 des portugiesischen *Bürgerlichen Gesetzbuches*; vgl. M. Teixeira De Sousa, „Le mariage religieux et son efficacité civile: Le cas portugais“, in *Marriage and Religion in Europe*, S. 61–65, besonders S. 62.

<sup>30</sup> Das Gericht muss überprüfen, ob die kirchlichen Verordnungen 1. authentisch sind; 2. ob sie von einem kompetenten kirchlichen Gerichtshof kommen; 3. ob im Prozess die kontradiktorischen Prinzipien sowie die der Gleichheit respektiert wurden und 4. ob sie mit der „öffentlichen internationalen Ordnung des portugiesischen Staates“ übereinstimmen (Artikel 16,2 des Konkordats von 2004).

<sup>31</sup> Das Abkommen sieht in Artikel 8 folgendes vor: „Eine kanonische Eheschließung wird dann staatlich anerkannt, wenn der betreffende Akt gemäß einer komplexen Prozedur überschrieben wurde, laut der der Pfarrer und der Standesbeamte intervenieren und wenn das Aufgebot veröffentlicht, die

Artikel 8 sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, dass die Verordnungen der kirchlichen Instanzen in der italienischen Justizordnung nach dem Beratungsverfahren vor einem Berufungsgericht, welches die Einhaltung der Garantien im kanonischen Verfahren sowie der anderen vom Gesetz vorgesehenen Bedingungen prüft, akzeptiert werden können.

Für die anderen religiösen Konfessionen gilt eine doppelte Ordnung. Diejenigen, die die Möglichkeit hatten, ein Übereinkommen mit dem italienischen Staat gemäß Artikel 8,3 der Verfassung zu unterzeichnen, konnten die Gesetzgebung über die Möglichkeit der „zugelassenen Gottesdienste“ von 1929–30 umgehen. Die wichtigste Veränderung, die man in den Übereinkommen finden kann, besteht darin, dass der Geistliche weder eine Genehmigung des Innenministers noch eine Genehmigung des Standesbeamten für jede Hochzeitsfeier benötigt, um zu vermeiden, dass die Eheschließung als nichtig erklärt wird.

### **Die staatliche Anerkennung der standesamtlichen Eheschließung in der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten**

Laut der *Gemeindeordnung* erkennt die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten die zivile Seite der Eheschließung, die durch bürgerliche Gesetze geregelt ist, an:

Obwohl die Ehe von Gott geschaffen wurde, ist zu berücksichtigen, dass die Menschen heute unter irdischen Ordnungen und Gesetzen zu leben haben. Deshalb muss beachtet werden, dass die Ehe einen göttlichen und einen zivilrechtlichen Aspekt hat. Die göttliche Seite wird von den Geboten Gottes, die zivilrechtliche von den Gesetzen des Staates bestimmt.<sup>32</sup>

---

entsprechenden Artikel des Bürgerlichen Gesetzbuches gelesen, die Ehekunde in doppelter Original-Ausführung und der schriftliche Antrag auf Transkription vom Pfarrer erstellt und innerhalb fünf Tagen nach der Zeremonie, soweit es hierfür keinen Hinderungsgrund gibt, weitergeleitet wurden. Der Standesbeamte führt dann innerhalb von 24 Stunden die Transkription durch und die Ehe findet ab der Zeremonie Anerkennung.“ (E. Vitali, „Le mariage religieux et son efficacité civile dans le système juridique italien“, in *Marriage in Europe*, S. 99–100).

<sup>32</sup> *Gemeindeordnung – Gemeindehandbuch, Ausgabe 2006*, S. 254.

Der „zivile“ Aspekt der Trauung scheint hier völlig vom Gesetz absorbiert zu sein, ohne dass es noch Platz für Sitten und Bräuche gibt.

Die Akzeptanz der zivilen Rechtsprechung hat jedoch gleichzeitig in der Befolgung des göttlichen Gesetzes, welches die Ehe bestimmt, seine Grenzen. Dies wird beispielsweise in folgendem Text bekräftigt:

Als Jesus sagte: „Was Gott zusammengefügt hat, sollen Menschen nicht scheiden“ (Mt 19,6 GNB), gab er damit der Gemeinde unter dem neuen Bund der Gnade eine Richtlinie, die für alle Zeiten höher zu bewerten ist als jede zivilrechtliche Gesetzgebung, falls diese von dem abweicht, was Gott in Bezug auf die Ehe geboten hat. Seine Regel sollten seine Nachfolger befolgen, unabhängig davon, ob ein Staat oder die vorherrschende Sitte größere Freiheiten erlaubt oder nicht. „In der Bergpredigt sagte Jesus deutlich, dass eine Ehe nicht aufgelöst werden darf außer bei Untreue gegenüber dem Ehegelübde.“ (*Thoughts From the Mount of Blessing*, S. 63; siehe Mt 5,32; 19,9)<sup>33</sup>

Aus diesem Grund weigert sich die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten zum Beispiel, eine wilde Ehe, eine Ehe zwischen Homosexuellen oder eine Ehescheidung, die aus Gründen durchgeführt wurde, die nicht in Übereinklang mit dem göttlichen Gesetz stehen, zu akzeptieren. Darüber hinaus werden die, welche von dieser Art für den Staat gültigen Optionen Gebrauch machen, der korrigierenden Seelsorge unterstellt.

Die Notwendigkeit einer zivilen Anerkennung der Ehe für Mitglieder der Gemeinde, auch der Ehen, die in einem religiösen Rahmen geschlossen wurden, wird insgesamt nicht eindeutig erklärt. Man darf nicht vergessen, dass Siebenten-Tags-Adventisten in einer Epoche entstanden sind, in der eine sehr starke gesellschaftliche Norm herrschte, die sexuelle Beziehungen und das Zusammenleben streng an die Ehe band. Die Zeit, zu der Frank Sinatra sang „Love and marriage goes together like a horse and carriage“ (Liebe und Ehe gehören zusammen wie Pferd und Wagen), liegt nicht sehr weit entfernt von dieser Epoche. Intime Beziehungen außerhalb

---

<sup>33</sup> Ebenda S. 254.

der Ehe hatten einen schlechten Ruf und führten an manchen Orten zum Ausschluss aus der Gesellschaft oder gar zu gerichtlichen Sanktionen.

Heute muss sich die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in der westlichen Welt dagegen einer gesellschaftlichen Situation stellen, in der die Ehe nicht mehr den gleichen Wert wie früher hat und in der kaum mehr Druck besteht, intime Beziehungen nur innerhalb der Ehe zu leben. Die zivile Gesetzgebung hat mittlerweile dem Zusammenleben immer mehr zivile Bedeutung beigemessen, und es besteht fast kein Unterschied zwischen den Rechten eines Kindes, welches innerhalb der Ehe geboren wurde, und einem außerehelich geborenen Kind.

Außerdem hat der Grund, der der Notwendigkeit einer Eheschließung mit ziviler Anerkennung viel Gewicht verlieh, nämlich den schwächeren Ehepartner sowie die Kinder zu schützen, die ja bei Zerstörung der Familienbande am stärksten den finanziellen und vermögensrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt waren, einen Großteil seiner Gültigkeit verloren. Im Gegenteil, in manchen Fällen kann die Tatsache, dass eine Trauung mit ziviler Anerkennung stattfinden muss, dazu führen, dass unseren Gliedern ernsthafte finanzielle oder existenzielle Probleme entstehen. Witwen zum Beispiel, die eine Hinterbliebenenrente erhalten, können den Anspruch darauf verlieren, wenn sie gezwungen sind, standesamtlich zu heiraten. Es fragt sich, ob es gerecht ist, eine Hinterbliebenenrente in Anspruch zu nehmen, wenn man mit jemandem zusammen lebt, aber meines Wissen macht der Staat einen Unterschied zwischen Zusammenleben und Ehe. In diesem Fall *nimmt* die Eheschließung einen Schutz – sie *gibt* ihn nicht.

In anderen Fällen müsste ein unschuldiger Partner, der von seinem Ehepartner betrogen wurde und der nach biblischem Recht die Scheidung verlangen und wieder heiraten darf, in einer Scheidungsangelegenheit in einem Land wie Italien mehrere Jahre warten, bevor er wieder frei ist; in dieser Wartezeit würde oder könnte ein Zusammenleben der korrigierenden Seelsorge unterstehen.

## Ausländische Ehen

Die Globalisierung hat zur Umsiedlung von großen Bevölkerungsmassen geführt, insbesondere von der Südhalbkugel in Richtung westlicher Welt. Dadurch kommen Personen aus sehr unterschiedlichen Rechtssystemen miteinander in Kontakt. Dieses Phänomen kann auch im Bereich der Ehe beobachtet werden. Dieses Thema

soll aufgeteilt und in zwei Themengruppen behandelt werden, um die dadurch in der Adventgemeinde entstehenden Probleme zu beleuchten.

### **1. Ausländische Ehegatten**

In manchen Ländern wird der Familienstand nicht in der Zivilstandsurkunde festgehalten. Oft handelt es sich hierbei um Staaten, in denen eine Ehe in unterschiedlicher Weise geschlossen werden kann, wie zum Beispiel eine standesamtliche Eheschließung mit Eintrag im Personenstandsregister oder eine religiöse, „traditionelle“ Trauung, die bis auf einige Ausnahmen nicht im Personenstandsregister festgehalten wird. Begibt sich nun einer der Gatten, der durch eine „traditionelle“ Eheschließung gebunden ist, die jedoch nicht standesamtlich festgehalten wurde und somit auch nicht in offiziellen Dokumenten erwähnt wird (zum Beispiel Reisepass, Ausweis, Stammbuch usw.), alleine in ein westliches Land, könnte er eine zweite Ehe eingehen, ohne dass dies auffiele. Die Gemeinde ist hiervon betroffen, da sie für gewöhnlich die Eheleute nicht zwingt, die kirchliche Trauung standesamtlich eintragen zu lassen.<sup>34</sup>

### **2. In einer Botschaft geschlossene Ehen**

Mangelnde Informationen, die fehlende Möglichkeit, notwendige Dokumente zu beschaffen oder das Drängen eines der Partner kann ein ausländisches oder kulturell gemischtes Paar dazu veranlassen, in einer Botschaft oder ähnlichen Behörde (z.B. Konsulat, Gesandtschaft usw.) zu heiraten, in der die Ehe gemäß dem Recht, welches im Land des ausländischen Gatten gilt, geschlossen wird. Diese Art der Trauung wird oft nicht von dem Land anerkannt, in dem das Paar zur Zeit der Eheschließung wohnhaft ist und kann zu großen Problemen führen. Auch in diesem Fall zwingt die Gemeinde das Ehepaar meines Wissens nicht dazu, sich nach lokalem Recht zu trauen und akzeptiert, dass die Beziehung zivilrechtlich als „Lebensgemeinschaft“ eingetragen ist.

---

<sup>34</sup> Laut Russell L. Staples empfehlen afrikanische Gemeinden immer häufiger, Ehen standesamtlich eintragen zu lassen, um so Monogamie und Frauenrechte zu schützen (R. L. Staples, „Evangelism among Resistant Peoples with Deeply Entrenched Polygamy“, *Journal of Adventist Mission Studies* 2.1, 2006, S. 5).

### 3. Mischehen

Weiterhin spielt der soziale-religiöse Hintergrund in Ehen eine Rolle, in denen einer der Partner aus einer anderen Kultur stammt. In diesen Kulturen basiert die Beziehung zwischen Mann und Frau häufig auf einer rechtlich unterschiedlichen Behandlung der Geschlechter, insbesondere der übergeordneten Position des Mannes gegenüber der Frau. Dies trifft beispielsweise für Länder zu, die sich mehr oder weniger direkt dem Islam und seinem Gesetz, der Sharia, anschließen, in dem der Machtbereich des Mannes sehr ausgeprägt ist und der Frau wenig Platz lässt. Diese ist selbst in Bezug auf das Erbe benachteiligt, wird zum Teil einfach von der Erbfolge ausgeschlossen (im malikitischen Ritus) oder ihre Erbrechte werden zu Gunsten eines männlichen Erben (z. B. Bruder des Verstorbenen) eingeschränkt (im hanafitischen Ritus). In der *Sharia* liegt das Recht auf Verstoßung auf Seiten des Mannes.<sup>35</sup> In den meisten islamischen Ländern ist Polygamie mit bis zu vier Ehefrauen rechtmäßig erlaubt, jedoch nur, wenn der Mann in der Lage ist, seine vier Ehefrauen gleich zu behandeln.<sup>36</sup>

In Bezug auf die interreligiöse Ehe darf man nicht vergessen, dass laut der *Sharia* eine moslemische Frau keine Ehe mit einem Nicht-Moslem eingehen darf. Hat die Eheschließung schon stattgefunden, so muss die Ehe wieder aufgelöst werden. Im Gegensatz dazu darf ein moslemischer Mann eine Nicht-Moslemin heiraten, jedoch unter der Bedingung, dass diese einem der „Völker des Buches“ angehört (*ahlu l-kitab*): eine Christin oder Jüdin.<sup>37</sup> Schwört ein Ehepartner dem islamischen Glauben ab, so gilt dies als Scheidungsgrund.<sup>38</sup> Die vaterrechtliche Abstammung bindet Söhne an den Vater, gemäß dem alten patriarchischen Modell. Die Kinder sind unter der Obhut (*hadana*) der Frauen (bei Jungen bis zur Pubertät, bei Mädchen bis zur Heirat) und müssen im islamischen Glauben erzogen werden. Eine Reise in das Herkunfts-

---

<sup>35</sup> Es gibt eine ähnliche Form der Scheidung, *khula*, zu der die Frau Zugang hat, die jedoch wesentlich schwieriger umzusetzen ist, da das Intervenieren eines Richters vonnöten ist. Siehe François-Jérôme Pansier und Karim Guellaty, *Le droit musulman*, Puf, Paris 2000, S. 72–73.

<sup>36</sup> Siehe Jamal J. Nasir, *The Status of Women under Islamic Law*, Graham & Trotman, London 1990.

<sup>37</sup> Ebenda S. 27, 28, 41, 42. Laut einigen moslemischen Gelehrten akzeptiert der Koran auch Sabier, Zoroastrier, ja sogar Hindus, Buddhisten oder Konfuzianer, die eine teilweise Offenbarung aus einem „Buch“ empfangen haben. Vgl. Roberta Aluffi Beck Peccoz, „Il matrimonio nel diritto islamico“, in Roberta Aluffi Beck Peccoz, Alessandro Ferrari und Alfredo M. Rabello, *Il matrimonio Diritto ebraico, canonico e islamico: Un commento alle fonti*. Giappichelli, Turin 2006, S. 199 ff.

<sup>38</sup> Ebenda.

land des Ehemannes kann Frau,<sup>39</sup> Söhne und Töchter,<sup>40</sup> in eine schwierige Situation bringen.

## Schlussfolgerungen: Auswirkungen auf religiöse Trauungen

Wie ausgeführt hat sich die Situation in Bezug auf Eheschließung im Vergleich zu der vor 20 Jahren stark verändert. Die sozialen und rechtlichen Ursachen können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Die Ehe, wie sie vom Zivilrecht (Ehe zwischen homosexuellen Partnern,<sup>41</sup> Ehe unter Geschiedenen, wie sie in der Bibel nicht zugelassen ist) anerkannt wird, wird in

---

<sup>39</sup> Pansier und Guellaty, *Le droit musulman*, S. 76–77: „Die Probleme in einer in Europa geschlossenen Mischehe entstehen durch die Regeln der öffentlichen Ordnung, die die *Hadana* bestimmen. Diese wird der Mutter anvertraut bzw. der mütterlichen Verwandtschaft, wohingegen westliche Gerichte das Kind dem Verwandten anvertrauen, der sich am besten darum kümmern kann und notfalls den Heranwachsenden nach seiner Meinung fragt, falls er sich dazu äußern möchte. Auch wenn dieser Fall nur selten eintritt, so entsteht jedoch immer ein nicht einfach zu lösender Streitfall, besonders wenn die Sache von den Medien aufgegriffen wird und sich dadurch auf die diplomatische Ebene bewegt. Tatsächlich wird in europäischen Gerichten im Falle einer Scheidung zwischen einem Moslem und einer Europäerin das gemeinsame Kind meistens der Mutter zugesprochen, zumindest wenn es noch nicht das Alter der Pubertät erreicht hat. Diese Rechtsprechung basiert auf dem allgemein anerkannten Prinzip, eine Lösung, die den Interessen des Kindes am nächsten steht, zu wählen. Der moslemische Vater, der wieder in seinem Heimatland lebt und seinen Sohn während der Ferien empfängt, unterbreitet dem lokalen Kadi eine Sorgerechtsanfrage, in dem er sich die Regel zu Nutze macht, nach der die *Hadana* endet, sobald das Kind in die Pubertät kommt. Das Urteil fällt somit zu seinen Gunsten aus und er weigert sich, das Kind zu seiner Exfrau zurückgehen zu lassen. Somit entsteht ein Streitfall, für den bisher außer der Diplomatie keine Lösung gefunden wurde. Um diese Darlegung zu vollenden, muss gesagt werden, dass diese Fälle selten auftreten.“

<sup>40</sup> Es gibt Fälle von moslemischen Vätern, die während einer Reise ins Heimatland ihre Söhne beschneiden lassen oder ihre Töchter einer Genitalverstümmelung unterziehen. Für den Jungen stellt die Beschneidung keine besonders gefährliche Verletzung dar, bei Mädchen handelt es sich jedoch um eine Praxis, die die Würde der Person verletzt und extrem schwere Folgen für das Sexualleben und die Psyche der Frau hat. Länder, in denen die Genitalverstümmelung (Beschneidung) an Mädchen am meisten praktiziert wird, sind Ägypten, Jemen, der Sudan und Somalia. Diese Praxis, die auch unter der christlichen Bevölkerung und Menschen mit traditionellen Religionen verbreitet ist, kann Traditionen der jeweiligen Kultur zugeschrieben werden und ist somit nicht ausschließlich an die islamische Religion gebunden. Tatsächlich ist diese Praxis 80 % der islamischen Welt fremd. Vgl. Nicola Fiorita, *L'Islam spiegato ai miei studenti: Otto lezioni su Islam e diritto*, Firenze University Press, Florenz 2006, S. 57–65.

immer mehr Fällen nicht mit der Ehe übereinstimmen, wie sie von der Gemeinde empfohlen wird.

2. Die Ehe kann, selbst wenn sie per Landesgesetz anerkannt wird, eine der hier betrachteten weniger starken Eheformen darstellen.

3. Die durch das Zivilrecht anerkannte Ehe wird in den meisten Ländern der westlichen Welt einfach zu einer der Möglichkeiten, dem Zusammenleben einen legalen Rahmen zu verleihen.

4. Eine Lebensgemeinschaft kann fast über die gleichen Rechte, Pflichten und Möglichkeiten verfügen, die zuvor der Ehe vorbehalten waren;

5. Das Zusammenleben von heterosexuellen (und homosexuellen) Paaren außerhalb der Ehe wird häufig als normal angesehen.

Es ist festzustellen, dass die Gemeinde in der westlichen Welt ihr Zeugnis in einem Rahmen ablegt, der an Säkularisierung zunimmt und einen nachchristlichen Charakter annimmt.<sup>42</sup> In Bezug auf die Ehe wird es somit eine steigende Anzahl an Personen geben, die zum Glauben kommen und gleichzeitig in einer außerehelichen Gemeinschaft leben oder die aufgrund persönlicher Probleme um die Akzeptanz einer solchen bitten, und deren Probleme nicht gelöst werden können, ohne eine schmerzliche Wahl zwischen Taufe und Auflösung des unehelichen Zusammenlebens zu treffen. Diese Situation kann die Adventgemeinde dazu veranlassen zu ent-

---

<sup>41</sup> Siehe „Seventh-day Adventist Response to Same-Sex Unions: A Reaffirmation on Christian Marriage“ (2004), online: [http://www.adventist.org/beliefs/statements/main\\_stat53.html](http://www.adventist.org/beliefs/statements/main_stat53.html), Zugriff am 1. Dezember 2010. Dieses Dokument bestätigt frühere Stellungnahmen: „Stärkung der Familie“ (1990), „Erklärung zur Ehe“ (1996) und „Stellungnahme zur Homosexualität“ (1999), alle in *Erklärungen, Richtlinien und Dokumente*, CD-ROM-Ausgabe, Hamburg, Advent-Verlag 2002, S. 52–53; 91–92; 124. Die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten sagt hier aus, dass die Ehe ein „Bund einer körperlichen, emotionalen und geistlichen Vereinigung zweier Geschlechter“ ist („Erklärung zur Ehe“). Gleichzeitig wird betont, „dass jeder Mensch, ungeachtet seiner sexuellen Ausrichtung, ein Kind Gottes ist. Wir lehnen ab, dass Gruppen jeglicher Art Verachtung oder Spott preisgegeben oder gar misshandelt werden.“ „Es steht jedenfalls fest, dass das Wort Gottes ein homosexuelles Verhalten nicht billigt, ebensowenig wie die christliche Kirche im Laufe ihrer zweitausendjährigen Geschichte. Siebenten-Tags-Adventisten glauben, dass die biblische Lehre auch heute noch Gültigkeit hat, da sie in der menschlichen Natur und dem Plan Gottes für die Ehe tief verankert ist“ („Seventh-day Adventist Response to Same-Sex Unions“).

<sup>42</sup> Vgl. Stefan Höschele, *From the End of the World to the Ends of the Earth: The Development of Seventh-Day Adventist Missiology*, VTR, Nürnberg 2004, S. 22 ff, sowie das dortige Literaturverzeichnis.



scheiden, dass solche Verbindungen grundsätzlich aufzulösen seien – oder aber, dass von Fall zu Fall zu entscheiden sei. Die Gemeinde steht hier vor neuen Fällen, auf die die Gemeindeordnung zurzeit noch nicht eingeht.<sup>43</sup>

Im Übrigen interessiert sich die Gemeindeordnung viel mehr für das *matrimonium in facto*, das heißt für das Familienleben und die Beziehung der Eheleute miteinander, als für das *matrimonium in fieri*, das heißt, die Zeremonie, welche den Anfang der Ehe darstellt und die, wie behandelt, in den verschiedenen Kulturen und Gesetzgebungen unterschiedlich sein kann. Der Schutz, der den Eheleuten und eventuell auch ihren Kindern durch das Gesetz verliehen wird, sollte aufgrund einer konkreten Prüfung des Zusammenlebens der Eheleute beurteilt werden und nicht aufgrund der *nomen juris*; dies geschieht bereits in Ländern, in denen neben einer standesamtlichen Trauung eine traditionelle Eheschließung existiert, die nicht im Personenstandsregister aufgenommen, jedoch von der Gemeinde anerkannt wird.

Die Gemeinde könnte somit in bestimmten Fällen eine Traufeier durchführen, die keine staatliche Anerkennung genießen würde. Diese Ehen wären dann von der Gemeinde anerkannt und sollten den von der Gemeinde vorgegebenen Bedingungen entsprechen:

1. Eheschließung zwischen zwei adventistischen Partnern,
2. eine öffentliche religiöse Zeremonie vor der Gemeinde oder, in Ländern, in denen eine standesamtliche Trauung Vorschrift ist, in einer privaten Zeremonie, die im Vorfeld vom Gemeindeausschuss befürwortet wurde und die den Bund anerkennt;<sup>44</sup>

---

<sup>43</sup> Die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten vertritt die Auffassung, dass sie als Kirche die Autorität hat gewisse praktische Fragen zu regeln: „Die Gemeinde anerkennt die Gültigkeit der Gebote Gottes. Sie vertraut aber auch auf die vergebende Gnade Gottes und ist davon überzeugt, dass die, die sich durch Ehescheidung und Wiederheirat schuldig gemacht haben, genauso den Sieg erringen und gerettet werden können wie diejenigen, die auf andere Weise schuldig geworden sind. Die folgenden Hinweise dürfen nicht so verstanden werden, als habe die Gnade Gottes und seine Vergebungsbereitschaft eine geringere Bedeutung als die Ordnung. In der Furcht Gottes hat die Gemeinde aber deutlich zu machen, welche Prinzipien und Vorgehensweisen für Ehe, Ehescheidung und Wiederheirat gelten.“ *Gemeindeordnung – Gemeindehandbuch, Ausgabe 2006*, S. 254.

<sup>44</sup> Zu diesen Sonderfällen könnten auch Rentner zählen, die eine Witwen-/Witwerrente beziehen, und, falls einer der Partner kein Adventist ist, könnte akzeptiert werden, dass beide zusammenleben, ohne den adventistischen Partner unter korrigierende Seelsorge zu stellen, vorausgesetzt, die Lebensgemeinschaft zeigt die beschriebenen Charakteristika auf.

3. Heterosexualität,
4. Wohngemeinschaft,
5. Einehe mit Verpflichtung zur Ausschließlichkeit in Bezug auf sexuelle Beziehungen,
6. gegenseitiger Respekt,
7. wirtschaftliche und emotionale Solidarität, wenn möglich durch das Gesetz bestätigt, selbst wenn diese gesetzliche Grundlage nur in geringem Maße vorhanden ist (eingetragene Lebenspartnerschaften o. ä.).<sup>45</sup>

Die Gemeinde erkennt diesen Bund als echte Ehe an und wird disziplinarische Sanktionen in Übereinstimmung mit der *Gemeindeordnung* anwenden, wenn Eheversprechen und christliche Ethik verletzt werden.

Die gleiche Situation könnte für Männer und Frauen zutreffen, die bei ihrer Bekehrung außerehelich zusammen lebten:<sup>46</sup> Es könnte der Fall eintreffen, dass einer der beiden Partner sich entweder taufen lassen oder die Beziehung durch eine offizielle Eheschließung legalisieren möchte, der andere Partner jedoch nicht einwilligt. Hier würde eine Auflösung des unehelichen Zusammenlebens nicht zur Bedingung für die Taufe gemacht, besonders wenn das Paar Kinder hat, die hierdurch ungerichterweise unter der Trennung der Eltern leiden müssten, sondern nur, dass die Bedingungen, die ab Punkt drei aufgezählt wurden, in der Beziehung ausgelebt werden. In den oben genannten Fällen können die neu getauften Mitglieder kein Amt in der Gemeinde ausfüllen, welches eine Einsegnung erfordert.<sup>47</sup>

Solche Entscheidungen sollten auf der Ebene der Kirchenstruktur gefällt werden, in deren Verwaltungsbereich sich ein Gebiet befindet, welches von einheitlicher staatlicher Gesetzgebung betroffen ist. Somit sollte die Entscheidung den Vereini-

---

<sup>45</sup> Fragen, die ausschließlich finanzieller und vermögensrechtlicher Natur sind, sollten als Privatangelegenheit dem Ehepaar überlassen werden. Denn die Gemeinde mischt sich grundsätzlich nicht in Fragen wie Güterstand ein (Gütertrennung oder -gemeinschaft) und in Fragen aus Verträgen, die vor der Ehe geschlossen wurden.

<sup>46</sup> Die *Gemeindeordnung* sieht momentan diese Möglichkeit nicht vor; sie wurde von den adventistischen Verbänden in Europa ausdrücklich abgelehnt.

<sup>47</sup> Siehe *Gemeindeordnung – Gemeindehandbuch, Ausgabe 2006*, S. 257: „Wenn jemand, der geschieden wurde, wieder in die Gemeinde aufgenommen worden ist, sollte sorgfältig darauf geachtet werden, dass die Eintracht und Einigkeit in der Gemeinde nicht dadurch gefährdet wird, dass ihm unmittelbar wieder eine Verantwortung als Leiter übertragen wird, vor allem keine, die die Einsegnung erfordert. Eine solche Beauftragung ist nur nach eingehender Beratung möglich.“

gungen und Verbänden obliegen, in welchen Fällen eine ausschließlich religiöse Trauung stattfinden kann oder ein Zusammenleben ohne Trauschein toleriert werden kann.<sup>48</sup>

---

<sup>48</sup> In Italien beispielsweise hat der Verbandsausschuss in 2001 ein Dokument freigegeben, das diese beiden Möglichkeiten vorsieht.